

7 UR II 3671/15



Amtsgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Hildebrandt**, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel, Gz.: 072-15-bz-01

wegen Beratungshilfe

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht am 04.08.2015 beschlossen:

Auf die Erinnerung der Antragstellerin vom 24.06.2015 wird der Beschluss des Gerichts vom 16.06.2015 abgeändert und der Antragstellerin Beratungshilfe für die Angelegenheit „Beratung wegen einer Anhörung als Betroffene wegen einer angeblichen Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II“ bewilligt.

Das Verfahren wird an den Urkundsbeamten zur Vergütungsfestsetzung zurückgegeben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Erinnerung ist begründet.

I.

Die Antragstellerseite begehrt Beratungshilfe. Als Angelegenheit ist im Antragsformular (Buchstabe A) benannt: „Vertretung im Rahmen einer Anhörung als Betroffener wg. angebl. Owi nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II“

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Bewilligung von Beratungshilfe ablehnt, da eine zumutbare andere Hilfsmöglichkeit bestanden habe, nämlich die Inanspruchnahme der Beratung durch das Jobcenter. Wegen der Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung sowie die Nichtabhilfeentscheidung Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Erinnerung vom 24.06.2015 und den Schriftsatz vom 30.06.2015 verwiesen.

II.

Die Erinnerung hat in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe liegen vor, insbesondere bestehen keine zumutbaren anderen Hilfsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der Behörde im Anhörungsverfahren war vorliegend nicht zumutbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.06.2009 (Aktenzeichen: 1 BvR 470/09) Folgendes ausgeführt:

„Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit 20 Abs. 1 und Art 20 GG gewährleistet auch im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 14. Oktober 2008 - 1 BvR 2310/06 -). Danach ist ein unbemittelter Rechtsuchender einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der bei seiner Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt. Der Rechtsuchende darf zunächst auf zumutbare andere Möglichkeiten für eine fachkundige Hilfe bei der Rechtswahrnehmung verwiesen werden (vgl. BVerfG, NJW 2009, S. 209 <210>).

Der Begriff der Zumutbarkeit wird von den Fachgerichten überdehnt, wenn ein Rechtsuchender für das Widerspruchsverfahren zur Beratung an dieselbe Behörde verwiesen wird, gegen die er sich mit dem Widerspruch richtet (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Mai 2009 - 1 BvR 1517/08 -, juris). Die hier angegriffenen Beschlüsse betreffen jedoch das Verfahrensstadium der Anhörung. Insoweit sind nach den Darlegungen der Beschwerdeführerin gegen die Auslegung des Amtsgerichts keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken ersichtlich.

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit dem Kostenrisiko eines bemittelten Rechtsuchenden auseinander. Aufwendungen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts können im Erfolgsfall für das Widerspruchsverfahren (§ 63 SGB X), nicht aber für ein Anhörungsverfahren erstattet werden (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 1990 - 9a/9 RVs 13/89 -, SozR 3-1300 § 63 Nr. 1). Der Bemittelte würde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in jedem Fall die Kosten der Rechtsverfolgung tragen und damit seine vorhandenen Mittel schmälern.

Die Inanspruchnahme einer Beratung durch die Behörde, zu der diese insbesondere nach § 14

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet ist, erscheint hier nach den Darlegungen der Beschwerdeführerin auch nicht unzumutbar. Die Behörde hat nach § 2 Abs. 2 SGB I die sozialen Rechte bei der Auslegung der Vorschriften und der Ausübung von Ermessen zu beachten. Von einer Gegnerschaft zwischen Behörde und Rechtsuchendem kann erst im Widerspruchsverfahren gesprochen werden. Anders als im Fall des Widerspruchsverfahrens ist im Anhörungsstadium eine belastende Entscheidung der Behörde noch nicht getroffen worden.

Das Anhörungsschreiben enthält ein Angebot zur Kontaktaufnahme, bevor eine beeinträchtigende Regelung erfolgt.“

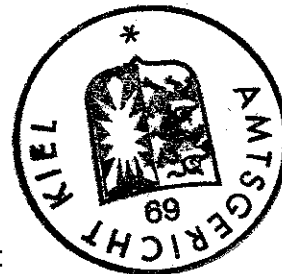
Anders als im dortigen Verfahren war hier die Inanspruchnahme der anhörenden Behörde keine andere zumutbare Hilfe. Dort ging es um eine Anhörung nach § 24 Abs. 1 SGB X, also um eine Anhörung vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes. Hier wurde die Antragstellerin gemäß § 55 OwiG angehört, ihr wurde also eine sanktionsbewehrte Ordnungswidrigkeit vorgeworfen. In dieser Situation ist dem Rechtsuchenden der Verweis auf die Informations- und Fürsorgepflichten der ermittelnden Behörde nicht mehr zumutbar. Zwar ist die Behörde gehalten, auch entlastende Umstände zu ermitteln, die Anhörung nach § 55 OwiG findet jedoch nur statt, wenn die Verwaltungsbehörde einen begründeten Anfangsverdacht annimmt. Die Behörde war hier also bereits repressiv tätig. Auch ein bemittelter Rechtssuchender würde in einem solchen Fall nicht erst bis zum Erlass eines Bußgeldbescheides zuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



, JAng

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -